
S 18 AY 108/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung Anspruchseinschränkung Mitwirkungshandlung Sanktionsbescheid Warn- und Hinweisfunktion
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Nachholung der nach Art. 28 BayVwVfG erforderlichen Anhörung.2. Die Versäumung einer zu kurzen Anhörungsfrist führt nicht zur Präklusion von Vorbringen. Auch das nach Fristablauf eingegangene, aber noch im Widerspruchsverfahren erfolgte Vorbringen ist zu berücksichtigen.3. Um dem Ausländer die leistungsrechtlichen Konsequenzen bewusst zu machen, muss die Leistungsbehörde ihm grundsätzlich aufzeigen, welches weitere Verhalten oder Unterlassen konkret von ihm gefordert wird, damit er die Anspruchseinschränkung abwenden kann (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des Senats). Der Senat lässt offen, ob dies auch im Falle einer vollständigen Verweigerung der Mitwirkung gilt.4. Kein Anspruch auf Analogleistungen bei fortdauernder Verweigerung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen um den Aufenthalt in Deutschland zu verlängern. Dies stellt ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten dar.5. Es widerspricht dem allgemeinen Gedanken von Treu und Glauben, einerseits im Rahmen des

Normenkette

Verwaltungsverfahren fortdauernd nicht mitzuwirken und sich andererseits danach darauf zu berufen, dass die Behörde im Bescheid bzw. im Rahmen der Anhörung keine konkreten Mitwirkungshandlungen vorgegeben hat.

6. Der Senat sieht keine Verfassungswidrigkeit der Regelung des [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#).

7. Es bestehen auch keine europarechtlichen Bedenken.

[AsylbLG § 1a Abs. 1](#)

[AsylbLG § 1a Abs. 3](#)

[AsylbLG § 2](#)

[AsylbLG § 3](#)

[AsylbLG § 3a](#)

BayVwVfG Art. 28

BayVwVfG Art. 45

EU-RL 2013/33/EU Art. 2 Buchst. b

[GG Art 1 Abs 1](#)

[GG Art 20 Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 18 AY 108/22

Datum

26.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen

L 8 AY 11/24

Datum

10.09.2024

3. Instanz

Datum

-

Â

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 26. Januar 2024 abgeÃ¤ndert sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 2. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2022 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2022 bis 31. Juli 2022 Grundleistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren.

II. Im Ã¼brigen werden die Berufungen gegen die Urteile des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 26. Januar 2024 zurÃ¼ckgewiesen.

III. Die Beklagte trÃ¤gt 2/5 der auÃ¼rgerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Klager und Berufungsklager wendet sich zuletzt noch gegen eine Leistungsabsenkung nach  1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. hhere Leistungen nach dem AsylbLG in den Zeitrumen vom 01.03.2022 bis 31.07.2022 und 01.09.2022 bis 28.02.2023.

Der nach eigenen Angaben 1982 geborene Klager und Berufungsklager ist nigerianischer Staatsangehriger. Er reiste sptestens am 19.01.2018 nach Deutschland ein. Am 26.02.2018 stellte er einen Asylantrag, den das Bundesamt fr Migration und Flchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 02.05.2018 als unzulssig ablehnte. Die Abschiebung nach Italien wurde gleichzeitig angeordnet, weil Italien gem der Verordnung Nummer 604/2013 des Europischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) aufgrund der dort erfolgten illegalen Einreise fr die Bearbeitung des Asylgesuchs zustndig sei. Eine fr den 19.12.2018 angesetzte Luftabschiebung scheiterte aufgrund von Widerstandshandlungen des Klagers am Flughafen Frankfurt am Main. Nach Ablauf der berstellfrist lehnte das BAMF den Asylantrag des Klagers im nationalen Verfahren mit Bescheid vom 09.01.2020 als unbegrndet ab und drohte die Abschiebung nach Nigeria an. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Wrzburg rechtskrftig mit Urteil vom 10.08.2020 ab. Die Aufenthaltsgestattung erlosch am 23.10.2020; der Klager ist seitdem vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Regierung von Unterfranken  Zentrale Auslnderbehörde Unterfranken (ZAB)  erteilte dem Klager erstmals am 10.11.2020 Duldungen wegen fehlender Reisedokumente nach [ 60a Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#). Seit 25.02.2021 erhlt er Duldungen fr Personen mit ungeklrter Identitt nach [ 60b AufenthG](#). Der Klager ist der Beklagten gem Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 30.01.2019 seit 07.02.2019 in die Gemeinschaftsunterkunft (GU) A, A-Strae, A zugewiesen, wo er bis heute wohnhaft gemeldet ist.

Die Beklagte bewilligte dem Klager zunchst mit Bescheid vom 06.02.2019 Leistungen nach [ 3 AsylbLG](#) fr die Zeit vom 07.02.2019 bis auf weiteres in Hhe von monatlich 320,14 EUR. Im Juni teilte die ZAB der Beklagten mit, dass der Klager die Abschiebung nach Italien am 19.12.2018 durch Widerstandshandlungen vereitelt habe. Auerdem leitete die ZAB ein Schreiben zur Aufforderung zur Passbeschaffung vom 31.10.2019 und den Bescheid des BAMF vom 09.01.2020 an die Beklagte weiter. Mit Schreiben vom 12.07.2021 teilte die ZAB ferner mit, dass Anhaltspunkte fr eine Leistungseinschrnkung nach [ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) vorlgen. Des Weiteren wurde der Beklagten ein Aktenvermerk ber eine Rckkehrberatung der ZAB vom 16.11.2020, die Abschlussmitteilung des BAMF ber das Asylverfahren und eine weitere Aufforderung zur Passbeschaffung an den Klager vom 10.11.2020 mit Frist bis 10.12.2020 zugeleitet.

Mit bestandskrftigem Bescheid vom 15.07.2021 hob die Beklagte den Bescheid vom 06.02.2019 auf. Sie stellte ferner fest, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch ab 01.08.2021 bis 31.01.2022 nach [ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) eingeschrnkt ist. Die

Leistungen wurden in Form von monatlichen Wertgutscheinen für Nahrungsmittel, Gesundheitspflege und Hygienebedarf in Höhe von 163,00 EUR bewilligt. Mit Schriftsatz vom 28.09.2021 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers für diesen die Überprüfung des Bescheides vom 15.07.2021 gemäß [Â§ 44](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) und neu über die Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.01.2022 zu entscheiden. Weiter beantragte er eine Überprüfung und Bewilligung von Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2021.

Den Antrag betreffend den Überprüfungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2021 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.10.2021 ab. Im Überprüfungszeitraum ab 01.08.2021 lägen die Voraussetzungen zur Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) vor. Mit Bescheid vom 29.03.2022 lehnte die Beklagte den Überprüfungsantrag erneut ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.08.2022 wies die Regierung von Unterfranken den Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.03.2022 im Wesentlichen zurück. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Würzburg (SG) mit Urteil vom 13.10.2023 ab (S 18 AY 137/22). Die Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) ist durch Rücknahme der Berufung in der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2024 erledigt worden (L 8 AY 42/23). Im Verwaltungsverfahren hatte der Kläger der Beklagten eine Bescheinigung der nigerianischen Botschaft vom 22.11.2021 übersandt, in der mitgeteilt worden war, dass der Kläger einen Pass beantragt habe, der Antrag jedoch nicht habe bearbeitet werden können, da der Kläger nicht die benötigten Dokumente bei sich gehabt habe. Einem Vorladungstermin der Beklagten für den 28.10.2021 wegen der Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung war der Kläger nicht nachgekommen. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 11.11.2021 zu der damit verbundenen erfolgten Leistungskürzung wegen mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung nachträglich angehört. Er legte mit Schreiben vom 30.11.2021 nochmals den Nachweis über eine Botschaftsvorsprache in Berlin am 22.11.2021 vor.

Die ZAB teilte der Beklagten am 31.01.2022 mit, dass die Gründe für eine Leistungseinschränkung weiterhin vorlägen. Die Beklagte stellte sodann mit streitgegenständlichem Bescheid vom 02.02.2022 fest, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch ab 01.02.2022 bis 31.07.2022 gemäß [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) eingeschränkt ist. Sie bewilligte monatliche Wertgutscheine für Nahrungsmittel, Gesundheitspflege und Hygienebedarf in Höhe von 163,00 EUR. Im hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahren hörte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 29.03.2022 nachträglich zur Leistungskürzung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) unter Fristsetzung bis 15.04.2022 an. Es erfolgte keine Überlegung des Klägers. Die Regierung von Unterfranken verpflichtete die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.2022, dem Kläger für die Zeit vom 01.02.2022 bis 04.02.2022 Leistungen nach den [Â§§ 3, 3a AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 2 unter Anrechnung bisher für diesen Zeitraum bereits erbrachter Leistungen zu bewilligen. Im übrigen wies sie den Widerspruch zurück. Hiergegen hat der Kläger Klage zum SG erhoben (Az.: S 18 AY 108/22) und Analogleistungen gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher Höhe für

den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 begehrt.

Mit ebenfalls streitgegenständlichem Bescheid vom 22.08.2022 stellte die Beklagte fest, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch des Klägers ab 01.09.2022 bis 28.02.2023 gemäß [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) weiterhin eingeschränkt ist. Sie bewilligte wiederum monatliche Wertgutscheine für Nahrungsmittel, Gesundheitspflege und Hygienebedarf in Höhe von 163,00 EUR. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2022 verpflichtete die Regierung von Unterfranken die Beklagte, dem Kläger für die Zeit vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 unter Anrechnung bisher für diesen Zeitraum bereits erbrachter Leistungen zu gewähren. Im Übrigen wies sie den Widerspruch zurück. Auch hiergegen hat der Kläger Klage zum SG erhoben (Az.: S 18 AY 12/24) und Leistungen gemäß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher Höhe für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 begehrt.

In beiden Klageverfahren hat sich der Kläger jeweils gegen die Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) gewandt und höhere Leistungen im gesamten Zeitraum nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 begehrt. Eine Absenkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) sei rechtswidrig. Die Regelung des [Â§ 1a AsylbLG](#) sei evident verfassungswidrig, da sie das durch [Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletze. Sie enthalte eine generalisierende Einschränkung und sei daher von vornherein unzulässig. Auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Bezug genommen worden.

Im Übrigen verfolge die Anspruchseinschränkung des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG, ferner sei dem Kläger von der Beklagten vor der Leistungsabsenkung keine konkrete Mitwirkungshandlung benannt und keine Aufforderung unter Fristsetzung zur Mitwirkung erteilt worden. Im Übrigen sei die sechsmonatige starre Sanktionsdauer, wie sie in [Â§ 14 Abs. 1 AsylbLG](#) vorgesehen sei, nicht mit [Art. 1 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1 GG](#) vereinbar, da eine Möglichkeit des Betroffenen, die Sanktion durch eigenes Handeln abzuwenden, nicht vorgesehen sei. Die Regelung habe auch nicht zum Ziel, Bedürftigkeit zu vermeiden.

Der Kläger habe daher einen Anspruch auf Analogleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#). Soweit ein derartiger Anspruch nicht bestehen sollte, habe er aber jedenfalls Anspruch auf Leistungen gemäß [Â§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG](#) nach der Regelbedarfsstufe 1. Denn die Regelung des [Â§ 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG](#) sei ebenfalls evident verfassungswidrig.

Nach Ansicht der Beklagten sei die Leistungseinschränkung rechtmäßig erfolgt, da der Kläger nicht hinreichend an der Passbeschaffung mitwirke. Die Beklagte hat im Übrigen zur Begründung auf den ihrer Ansicht nach zutreffenden Widerspruchsbescheid verwiesen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 10.07.2023 festgestellt, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch auch ab 01.09.2023 bis 29.02.2024 gemäß [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) weiterhin eingeschränkt ist; sie hat Leistungen in Form von monatlichen Wertgutscheinen in Höhe von 203,00 EUR bewilligt. Das Berufungsverfahren ist derzeit beim LSG unter dem Az. L 11 AY 35/24 anhängig.

Die Beklagte hat im Klageverfahren S 18 AY 108/22 unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 19.10.2022 (Az. [1 BvL 3/21](#)) mit angenommenem Teilerkenntnis vom 06.09.2023 einen Anspruch des Klägers vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 auf Leistungsgewährung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 und mit Schriftsatz vom 21.09.2023 auch einen Anspruch auf Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) in der Regelbedarfsstufe 1 vom 01.02.2022 bis 04.02.2022 anerkannt. Für den Kläger ist der Klageantrag entsprechend angepasst und zuletzt beantragt worden, den Bescheid der Beklagten vom 02.10.2022 und den Widerspruchsbescheid vom 02.06.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 Leistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Im Klageverfahren S 18 AY 4/23 ist für den Kläger beantragt worden, den Bescheid der Beklagten vom 22.08.2022 und den Widerspruchsbescheid vom 20.12.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für den Zeitraum 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Das SG hat mit Urteilen ohne mündliche Verhandlung jeweils vom 26.01.2024 die Klagen abgewiesen:

Zu S 18 AY 108/22:

Die Klage sei zulässig, aber unbegründet, denn der Kläger habe im gesamten streitigen Zeitraum 01.02.2022 bis 31.07.2022 keinen Anspruch auf Leistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#). Im streitbefangenen Zeitraum bis 31.07.2022 habe der Kläger die Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) verwirklicht und damit keinen Anspruch auf höhere Leistungen.

Mit Schreiben vom 29.03.2022 sei der Kläger zur beabsichtigten Leistungskürzung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) nachträglich angehört worden. Dabei sei die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Grund benannt. Diese Aufforderung genüge den Anforderungen an eine rechtmäßige Anhörung, da dem Ausländer durch diese hinreichend klar werde, weswegen die Kürzung beabsichtigt sei. Entgegen der teilweise in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung gehe das Gericht nicht davon aus, dass im Rahmen einer Anhörung vor einer Absenkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) die Sozialleistungsbehörde eine konkrete Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung dem Asylbewerberleistungsberechtigten zu benennen habe. Zutreffenderweise habe die Ausländerbehörde die ausländerrechtlichen Mitwirkungshandlungen mit Fristsetzungen vom Kläger angefordert und habe auch deren Umfang

bestimmt. Dabei habe die Ausländerbehörde im Äußeren in den dort verwendeten Formularen bereits darauf hingewiesen, dass mangelnde Mitwirkung bei ausländerrechtlichen Pflichten zur Kürzung von Sozialleistungen führen könne. Die erforderliche Anhebung sei mit Schreiben vom 29.03.2022 nachgeholt worden (vgl. Art 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Damit sei eine Heilung des ursprünglichen Mangels an Anhebung eingetreten. Im Äußeren sei dem Kläger auch aus den vorangegangenen Anhebungen und Aufforderungen zur Mitwirkung durch die ZAB hinreichend bekannt, welche Mitwirkung zur Passbeschaffung von ihm gefordert werde, und dass eine Kürzung von Sozialleistungen erfolgen könne, wenn der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nachgekommen werde, da es sich vorliegend um einen Folgeabsenkungsbescheid handle.

Der Kläger erhebe auch den Absenkungsstatbestand des [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#), denn allein aus vom Kläger zu vertretenen Umständen der mangelnden Passlosigkeit sei im streitigen Zeitraum eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich gewesen. Die andauernde Passlosigkeit des Klägers sei der einzige Grund (monokausal), warum aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Die einzige Mitwirkungshandlung des Klägers hinsichtlich der Passbeschaffungspflicht sei eine Vorsprache bei der nigerianischen Botschaft in Berlin am 22.11.2021 gewesen. Diese könne jedoch keine ausreichende Mitwirkungshandlung begründen, denn es handle sich dabei um eine offensichtlich aussichtslose Mitwirkungshandlung. Das SG hat ausgeführt, es sei nach Aktenlage auch davon auszugehen, dass sich der Kläger die für die Ausstellung des Passes benötigten Identitätsdokumente beschaffen könne, denn er habe über seine Familie Kontakte ins Heimatland.

Das SG hat schließlich dargelegt, dass es keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) habe. Einen Anspruch auf voraussetzungslose Leistungen des Existenzminimums gebe es nicht. Der Gesetzgeber könne diese einschränken, wenn Leistungsempfänger ihre Pflichten nicht erfüllten. Die Absenkungsstatbestände knüpfen an den Verstoß gegen ausländerrechtliche Pflichten an, dies sei ein zulässiger Grund, die Leistungen einzuschränken. Die Leistungseinschränkung knüpfe auch unmittelbar an ausländerrechtliches Fehlverhalten an und sei vom Kläger abänderbar, der es jederzeit durch die Nachholung der geforderten ausländerrechtlichen Mitwirkungshandlung in der Hand habe, die Leistungsabsenkung abzuwenden.

Das SG hat auch keine Bedenken hinsichtlich der erneuten Leistungsabsenkung, die auch richtigerweise auf sechs Monate festgelegt worden sei. Zwar handle es sich um eine zweite Leistungseinschränkung, dies sei nach [§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) jedoch rechtmäßig. Die Behörde habe auch in diesem Fall eigens geprüft, ob die Voraussetzungen noch vorlägen. Der Kläger habe fortgesetzt seine ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten verletzt. Es beständen auch keinerlei Bedenken gegen eine wiederholte Verhängung, da der Kläger auch wiederholt und fortlaufend seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme. Der Kläger habe es selbst in der Hand, die Einschränkung der Sozialleistungen abzuwenden, indem er den gesetzlichen ausländerrechtlichen

Mitwirkungspflichten nachkomme. Eine Unverhältnismäßigkeit sei daher nicht zu erkennen.

Der gewährte Leistungsumfang entspreche auch dem im Gesetz geregelten Umfang ([Â§ 1a Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 AsylbLG](#)). Der Bedarf an Ernährung, Körperpflege und Hygieneartikeln werde in Form von Gutscheinen gewährt.

Hinsichtlich der Regelbedarfsstufe 1 hat das SG auf das angenommene Teilerkenntnis verwiesen.

Analogleistungen gemäß [Â§ 2 AsylbLG](#) ständen dem Kläger nicht zu, weil er die Voraussetzungen der Vorschrift nicht erfülle, denn die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung habe im gesamten streitigen Zeitraum vorgelegen. Somit habe der Kläger die Aufenthaltsdauer beeinflusst im Sinne des [Â§ 2 AsylbLG](#). Zwar sei die Wartefrist von 18 Monaten unstreitig erfüllt, der Kläger könne sich aber nicht auf einen Umstand berufen, den er selbst in treuwidriger Weise herbeigeführt habe.

Gegen dieses am 31.01.2024 zugegangene Urteil hat der Kläger am 29.02.2024 Berufung zum LSG eingelegt, die unter dem o.g. Aktenzeichen geführt wird.

Zu S 18 AY 4/23:

Im streitigen Zeitraum 01.09.2022 bis 28.02.2023 habe der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) und auch nicht auf Leistungen nach [Â§ 3, 3a AsylbLG](#), da er in diesem Zeitraum den Anspruchseinschränkungsstatbestand des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) verwirkliche. Mit Widerspruchsbescheid seien dem Kläger bereits Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 in verfassungskonformer Auslegung des [Â§ 1a AsylbLG](#) zugewilligt worden, denn als Alleinstehender in einer Gemeinschaftsunterkunft habe der Kläger auch Anspruch auf Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1.

Mit Schreiben vom 22.08.2022 sei der Kläger zur beabsichtigten Leistungskürzung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) angeführt worden; dabei sei die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Grund benannt worden. Auch hierzu hat das SG die o.g. Ansicht vertreten, dass im Rahmen einer Anhörung vor einer Absenkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) die Sozialleistungsbehörde eine konkrete Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung dem Asylbewerberleistungsberechtigten nicht zu benennen habe. Auch im obigen entspricht die Begründung des SG der im obigen Parallelverfahren. Das SG hat auch keine Bedenken hinsichtlich der erneuten Leistungsabsenkung, die auch richtigerweise auf sechs Monate festgelegt worden sei. Zwar handele es sich um eine Leistungseinschränkung in Folge, [Â§ 14 Abs. 1 AsylbLG](#), diese sei nach [Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG](#) jedoch rechtmäßig. Die Behörde habe auch in diesem Fall eigens geprüft, ob die Voraussetzungen noch vorlägen und dies bejaht. Eine Unverhältnismäßigkeit sei insgesamt nicht zu erkennen. Auch gegen dieses am 31.01.2024 zugegangene Urteil hat der Kläger am 29.02.2024 Berufung zum LSG eingelegt, die zunächst unter dem Az.: L 8 AY 12/24

gefÄ½hrt wurde. Mit Beschluss vom 10.04.2024 sind die Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden. Sie werden unter dem o.g. Aktenzeichen fortgefÄ½hrt.

Es wird jeweils ein Anspruch auf Analogleistungen gemÄ½ [Ä§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 geltend gemacht. Zur BegrÄ½ndung der Berufungen ist fÄ½r den KlÄ½ger ausgefÄ½hrt worden, dass sich dieser seit 19.04.2019 und damit mehr als 15 Monate ohne weitere Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalte. Er habe die Dauer des Aufenthalts auch nicht rechtsmissbrÄ½uchlich selbst beeinflusst.

Das Vorbringen zur angenommenen Verfassungswidrigkeit der Regelung des [Ä§ 1a AsylbLG](#) ist unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG vom 12.05.2021 (Az.: [1 BvR 2682/17](#)) erneuert worden. [Ä§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) enthalte jene generalisierende Einschränkung, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÄ½rden, die nach der Rechtsprechung des BVerfG mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sei. Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums seien nach [Ä§ 1a Abs.1 AsylbLG](#) von vornherein ausgeschlossen.

Der Wahl und Ausgestaltung des Konzepts der AnspruchseinschrÄ½nkungen gemÄ½ [Ä§ 1a AsylbLG](#) fehle eine verfassungsrechtlich tragfÄ½hige EinschÄ½tzung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Eine tragfÄ½hige Prognose Ä½ber die Wirkungen der AnspruchseinschrÄ½nkungen seien erkennbar nicht vorgenommen worden. TatsÄ½chlich fehle den AnspruchseinschrÄ½nkungen schon die Geeignetheit, weil sie in der Regel nicht dazu fÄ½hrten, dass das sanktionierte Verhalten unterlassen oder eine unterlassene Mitwirkung nachgeholt werde.

Auch die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten ([Ä§ 14 Abs. 1 AsylbLG](#)) ohne die MÄ½glichkeit der Betroffenen, die Sanktion durch eigenes Handeln abzuwenden, sei mit [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) nicht vereinbar. Dies gelte auch fÄ½r die BeschrÄ½nkung der Leistungen auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÄ½hrung und Unterkunft einschlieÄ½lich Heizung sowie KÄ½rper- und Gesundheitspflege.

DarÄ½ber hinaus lÄ½gen hier aber auch die Tatbestandsvoraussetzungen des [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) nicht vor. Eine Aufforderung des KlÄ½gers unter konkreter Bezeichnung der geforderten Mitwirkungshandlung und angemessener Fristsetzung sei nicht erfolgt. Die bloÄ½e Aufforderung zur Mitwirkung durch die AuslÄ½nderbehÄ½rde sei hierbei nicht ausreichend, da sie der Warn- und Hinweisfunktion im Hinblick auf die sozialrechtlichen Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nicht genÄ½ge.

Ferner kÄ½nne im Verfahren, das den Zeitraum vom 01.02.22 bis 31.07.2022 betreffe, eine Aufforderung im November 2020, bis zum 10.12.2020 einen Pass vorzulegen, erkennbar die Warn- und Hinweisfunktion fÄ½r eine LeistungseinschrÄ½nkung im Jahr 2022 nicht erfÄ½llen. Lediglich ergÄ½nzend werde darauf hingewiesen, dass die Beklagte vor Erlass des streitgegenstÄ½ndlichen Bescheides nicht einmal ein AnhÄ½rungsverfahren durchgefÄ½hrt habe. Die AnhÄ½rung des KlÄ½gers sei erst mit Schreiben vom 29.03.2022 nachgeholt worden,

also nahezu zwei Monate nach Beginn des KÄ¼rzungszeitraums.

Der KlÄ¼ger habe Anspruch auf Analogleistungen gemÄ¼ß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#). Eine pauschale Leistungsabsenkung von (mehr als) vier Jahren fÄ¼r alle Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bei nicht rechtsmissbrÄ¼chlichem Verhalten sei nicht mehr verfassungsgemÄ¼ß. Dabei stÄ¼nden dem KlÄ¼ger Leistungen gemÄ¼ß [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 1 zu. Das BVerfG habe mit Beschluss vom 19.10.2022 den [Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG](#) fÄ¼r unvereinbar mit [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot erklÄ¼rt, soweit fÄ¼r eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in HÄ¼he der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt werde. Nach der Rechtsprechung des BVerfG fÄ¼hre dies bei Asylbewerbern wie dem KlÄ¼ger, die in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. in einer Aufnahmeeinrichtung nach [Â§ 44 Abs. 1 AsylG](#) untergebracht sind, fÄ¼r jede alleinstehende erwachsene Person der Leistungsbemessung ein Regelbedarf in HÄ¼he der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt werde.

Ä
Sollte der KlÄ¼ger keinen Anspruch auf sog. Analogleistungen haben, so habe er jedenfalls Anspruch auf Leistungen gemÄ¼ß [Â§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG](#) nach der Regelbedarfsstufe 1.

Das Bayer. Landesamt fÄ¼r Asyl und RÄ¼ckfÄ¼hrungen (LfAR) hat mit Schreiben vom 16.01.2024 einen Ä¼berblick Ä¼ber die bisherigen RÄ¼ckfÄ¼hrungszeitrÄ¼ume nach Nigeria Ä¼bermittelt. Diese erfolgten grundsÄ¼tzlich monatlich mit Ausnahmen vom September 2019, neun Monaten im Jahr 2020, vier Monaten im Jahr 2021, im Januar und Februar 2022 und im April und Oktober 2023. Die Aussetzungen der MaÄ¼nahmen beruhten auf verschiedenen GrÄ¼nden wie z.B. der nicht erteilten Landegenehmigung etc.

Nach Ansicht der Beklagten habe der KlÄ¼ger die Dauer seines Aufenthalts bereits dadurch rechtsmissbrÄ¼chlich beeinflusst, dass er die Luftabschiebung nach Italien am 19.12.2018 durch passiven Widerstand vereitelt habe. DarÄ¼ber hinaus sei die im Zeitraum vom 05.02.2022 bis 31.07.2022 bzw. vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 verÄ¼ngte AnspruchseinschrÄ¼nkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) rechtmÄ¼ßig erfolgt. Die erforderliche AnhÄ¼rung nach Art. 28 BayVwVfG sei im einen Verfahren ([L 8 AY 11/24](#)) mit Schreiben der Beklagten vom 29.03.2022 nachgeholt worden, im anderen ([L 8 AY 12/24](#)) sei die erforderliche AnhÄ¼rung mit Schreiben der Beklagten vom 22.08.2022 erfolgt. Die Beklagte gehe nicht davon aus, dass im Rahmen einer AnhÄ¼rung vor einer LeistungskÄ¼rzung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) die LeistungsbehÄ¼rde dem Leistungsberechtigten eine konkrete Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung zu benennen habe. Es mÄ¼sse im Rahmen der AnhÄ¼rung der Hinweis auf die Verletzung auslÄ¼nderrechtlicher Mitwirkungspflichten genÄ¼gen. Vorliegend habe die AuslÄ¼nderbehÄ¼rde die auslÄ¼nderrechtlichen Mitwirkungshandlungen mit Fristsetzungen vom KlÄ¼ger angefordert und auch deren Umfang bestimmt. Dabei habe sie im Ä¼brigen in den dort verwendeten Formularen bereits darauf hingewiesen, dass mangelnde Mitwirkung bei auslÄ¼nderrechtlichen Pflichten zur KÄ¼rzung von Sozialleistungen fÄ¼hren kÄ¼nne. Die SozialleistungsbehÄ¼rde treffe insoweit nur die Pflicht, die mangelnde

Mitwirkung ausl nderrechtlicher Pflichten selbst festzustellen und hierauf Bezug zu nehmen. Dies sei im vorliegenden Fall erfolgt. Im  brigen hat die Beklagte auf die Ausf hrungen des SG sowie auf die Begr ndung in dem angefochtenen Bescheid sowie Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Auf Nachfrage des Senats hat sich die Beklagte zur Nachholung der Anh rungen vom 29.03.2022 und 22.08.2022 ge uert. Sie halte die Nachholung einschlie lich der gesetzten Fristen f r formell rechtm sig. Hinsichtlich der Anforderungen an den Inhalt des Anh rungsschreibens m sse es gen gen, wenn die Anh rung ohne konkrete Handlungsbenennung unter Hinweis auf die Verletzung ausl nderrechtlicher Mitwirkungspflichten erfolge. Der Absenkungsstatbestand des [  1a Abs. 3 AsylbLG](#) beruhe auf der Verletzung ausl nderrechtlicher Pflichten, die aber zuv rderst von der Ausl nderbehörde zu pr fen seien, die insoweit auch die erforderliche Kompetenz aufweise.

F r den Februar 2022 hat die Beklagte im Hinblick auf die Auskunft des LfAR ein Teilerkenntnis vom 29.08.2024 abgegeben, das f r den Kl ger angenommen worden ist.

Der Senat hat dem Kl ger mit Beschluss vom 03.06.2024 f r das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und den Prozessbevollm chtigten beigeordnet.

Der Kl ger beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts W rzburg vom 26.01.2024 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,

a) dem Kl ger unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 02.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 02.06.2022 f r den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.07.2022 Leistungen gem    2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher H he, hilfsweise nach [  3, 3a AsylbLG](#) zu gew hren;

b) dem Kl ger unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22.08.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2022 f r den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen gem    2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher H he, hilfsweise nach [  3, 3a AsylbLG](#) zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

        die Berufungen zur ckzuweisen.

Im  brigen wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r   n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen sind auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig ([Ã§ 143](#), [144](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) und im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Der Senat konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden, da diese ordnungsgemÃ¤Ã geladen war und in der Ladung auf die MÃglichkeit der Entscheidung auch im Falle des Ausbleibens hingewiesen wurde ([Ã§ 110](#), [126](#), [132 SGG](#)).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes liegt auch im Berufungsverfahren, das das Klageverfahren S 18 AY 108/22 betrifft, Ã¼ber 750,00 EUR ([Ã§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)); auf die AusfÃ¼hrungen des SG hierzu in dem angefochtenen Urteil wird verwiesen. Danach liegt der Streitwert nach BerÃ¼cksichtigung des Teilerkenntnisses zur Regelbedarfs- bzw. Bedarfsstufe 1 statt 2 bei ca. 1.586,00 EUR. Im Verfahren S 18 AY 4/23 betrÃ¼gt der gekÃ¼rzte notwendige persÃ¶nliche Bedarf im Jahr 2022 monatlich 162,00 EUR und liegt damit ebenfalls Ã¼ber 750,00 EUR.

Der KlÃ¤ger begehrt in beiden, verbundenen Verfahren die GewÃ¤hrung von Analogleistungen gemÃ¤Ã [Ã§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#), hilfsweise von Grundleistungen nach [Ã§ 3](#), [3a AsylbLG](#), ohne EinschrÃ¤nkung nach [Ã§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#). Aufgrund des angenommenen Teilerkenntnisses vom 29.08.2024 ist der Monat Februar 2022 nicht mehr streitbefangen. Richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ã§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)).

Die Beklagte gewÃ¤hrt in den noch streitigen ZeitrÃ¤umen von 01.03.2022 bis 31.07.2022 und 01.09.2022 bis 28.02.2023 Grundleistungen nach [Ã§ 3](#), [3a AsylbLG](#) nach der Bedarfsstufe 1, jedoch eingeschrÃ¤nkt nach [Ã§ 1a Abs. 3, 1 AsylbLG](#). Die Berufung ist (nur) insoweit begrÃ¼ndet, als die von der Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 01.03. bis 31.07.2022 (im Folgenden zu 1.) verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung rechtswidrig ist. Es besteht jedoch auch fÃ¼r diesen Zeitraum kein Anspruch auf Analogleistungen nach [Ã§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem SGB XII.

FÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 (im Folgenden zu 2.) ist die verÃ¤ngte LeistungseinschrÃ¤nkung nach [Ã§ 1a Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 1 AsylbLG allerdings rechtmÃ¤Ãig ergangen, so dass Leistungen nach [Ã§ 2](#) und [Ã§ 3](#), [3a AsylbLG](#) ausgeschlossen sind ([Ã§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#)). Es bestehen hierzu keine verfassungsrechtlichen Bedenken des Senats.

1.

Der Bescheid der Beklagten vom 02.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2022 ist fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.2022 rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist formell rechtmÃ¤Ãig ergangen. Dies betrifft vor allem die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers. Nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. Dies gilt auch fÃ¼r

Verwaltungsakte, die eine Anspruchseinschränkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) feststellen (vgl. Cantzler, AsylbLG, Kommentar, Â§ 1a, Rn. 82, 139 m.w.N.). Dabei ist es notwendig, dass der Kläger zu einem konkreten Lebenssachverhalt angehört wird. Die Behörde kann den Beteiligten eine angemessene Frist setzen (vgl. BSG [NVwZ 1986, S. 596](#)). Als Frist zählt die Zeit zwischen Zugang des Antrags und der Absendung der Stellungnahme ohne Berücksichtigung der Postlaufzeiten (hierzu: Knack/Henneke, *Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG*, 11. Aufl. 2019, Â§ 28 Rn. 20). Dabei ist eine Frist von 14 Tagen zzgl. Postlaufzeit üblicherweise für Anträge als angemessen anzusehen (vgl. BSG, *Urt. v. 05.10.1995, 2 RU 11/94* â juris).

Die nach Art. 28 BayVwVfG erforderliche Antragsstellung konnte am 29.03.2022, mit Fristsetzung bis 15.04.2022, nachgeholt und der Antragsmangel damit noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides am 02.06.2022 gemäß Art. 45 BayVwVfG geheilt werden. Das Schreiben benannte die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Grund. Auch die gesetzte Frist von 17 Tagen ist als ausreichend anzusehen; eine Unterbrechung des Klägers ist nicht erfolgt. Dabei kann vorliegend berücksichtigt werden, dass dem Kläger aus den vorangegangenen Verfahren, insbesondere hinsichtlich des ersten Absenkerzeitraums vom 01.08.2021 bis 31.01.2022, bekannt war, was konkret von ihm gefordert wird â nämlich die Bemühung, einen Reisepass ausgestellt zu bekommen. Der Bescheid vom 15.07.2021, mit dem die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 06.02.2019 aufgehoben hat, wurde bestandskräftig.

Die Antragsstellung kann nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden (so auch der Senat mit Beschluss vom 29.05.2019, [L 18 AY 14/19 B ER](#) â juris Rn. 37). Die Heilbarkeit findet aber jedenfalls ihre Grenzen, wenn die nachzuholende Verfahrenshandlung ihre rechtsstaatliche Funktion nicht mehr erfüllen konnte und deshalb keine hinreichend offene Entscheidungssituation mehr gegeben ist (BVerwGE 66, 297; Schemmer in BeckOK, *VwVfG*, Â§ 45 Rn. 16). Eine solche Situation ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die erfolgte Absenkung der Leistung für die Leistung vom 01.03. bis 31.07.2022 nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) ist jedoch materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die erfolgte Leistungseinschränkung durch die Beklagte ist [Â§ 1a Abs. 3](#) in Verbindung mit [Abs. 1 AsylbLG](#). Nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG](#), bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Nach [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) haben Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#), für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den [Â§ 2, 3](#) und [6 AsylbLG](#), es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise

oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können Ihnen auch andere Leistungen im Sinne von [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Der Senat teilt ausdrücklich die Ausführungen des SG, dass hier die tatbestandlichen Voraussetzungen der Leistungseinschränkung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) vorliegen.

Der Kläger kam im gesamten streitigen Zeitraum trotz Aufforderungen der ZAB nicht der ausländerrechtlichen Verpflichtung bei der Passbeschaffung mitzuwirken nach (vgl. [Â§ 48 AufenthG](#)). Er war gemäß [Â§ 1 Abs. 1 AsylbLG](#) leistungsberechtigt und vollziehbar ausreisepflichtig. Ihm wurden nur Duldungen nach [Â§ 60a](#) bzw. [Â§ 60b AufenthG](#) erteilt; eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar (vergleiche Cantzler, a.a.O., [Â§ 1 AsylbLG](#), Rn. 55 m.w.N.). Soweit eine Duldung nach [Â§ 60a AufenthG](#) (Duldung für Personen ohne Pass) erteilt wurde, war der Kläger leistungsberechtigt nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#), soweit eine Duldung nach [Â§ 60b AufenthG](#) (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt wurde, war er leistungsberechtigt nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#) (vgl. Leopold in Grube/Wahrendorf, 7. Aufl. 2020, AsylbLG, [Â§ 1 Rn. 53](#)). Die Inanspruchnahme einer Duldung ändert jedoch nichts an der Verantwortung für die Nichtvollziehbarkeit, wenn die Duldung allein aus dem Kläger zu vertretenden Gründen erteilt wurde.

Eine Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) liegt vor, wenn die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können. Dies muss der Ausländer zu vertreten haben. Für ein Vertretenmüssen muss es sich um Gründe handeln, die in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen, was ursächlich die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zur Folge hat (Leopold, in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl., [Â§ 1a AsylbLG](#), Rn. 61 m.w.N.). Das Verhalten muss geeignet sein, die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu verhindern. Hiervon ist auszugehen, wenn Ausländer durch ein in ihrem freien Willen stehendes Verhalten die gegen sie gerichteten aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen tatsächlich verhindern oder verzögern (Leopold, a.a.O., Rn. 63; Sächs. LSG, Beschluss vom 28.06.2011, [L 7 AY 8/10 ER](#)). Eine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten stellt einen typischen Anwendungsfall des [Â§ 1a AsylbLG](#) dar. Dies gilt auch, wenn der Ausländer über Jahre hinweg nur unzureichende Bemühungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten unternimmt.

Zutreffend hat das SG auf eine derartige mangelnde Mitwirkung des Klägers bei der Passbeschaffung abgestellt. Diese ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten des Klägers ergeben sich aus [Â§ 48 Abs. 3](#) und [Â§ 49 Abs. 2 AufenthG](#). [Â§ 3 Abs. 1 AufenthG](#) enthält eine Obliegenheit des Ausländers, einen gültigen Pass zu besitzen. Dies ist beim Kläger wohl bis heute nicht der Fall. Er wurde

mehrfach von der Ausländerbehörde zur Mitwirkung aufgefordert. Seine einzige Mitwirkungshandlung war eine Vorsprache am 22.11.2021 bei der nigerianischen Botschaft in Berlin, wobei er ohne Identitätsdokumente erschienen war, so dass ein Pass nicht ausgestellt werden konnte. Weitere Bemühungen des Klägers sind nicht erfolgt.

Über Jahre hinweg hat sich der Kläger offensichtlich nicht um die Beschaffung von Heimreisedokumenten bemüht. Es wäre ihm aber sowohl möglich als auch zumutbar gewesen, sich die entsprechenden Identitätsdokumente zu beschaffen, sollten sich diese nicht mehr in seinem Besitz befinden. Die Gründe für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind daher vom Kläger zu vertreten bzw. fällt die Nichtvollziehbarkeit der Ausreise damit in seinen Verantwortungsbereich. Denn die erforderlichen Ausreisepapiere kann der Kläger nur selbst besorgen.

Das Fehlen von Reisedokumenten war auch für den hier noch streitigen Zeitraum monokausal für den nicht möglichen Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Rückführungen nach Nigeria waren in diesem Zeitraum trotz der damaligen Corona-Pandemie grundsätzlich möglich. Darüber hinaus sind anderweitige Gründe, weswegen eine Rückführung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich gewesen sein sollte, weder ersichtlich noch vorgetragen. Mangels einer konkreten Aufforderung durch die Beklagten fehlt es aber an einer Vorwerfbarkeit gegenüber dem Kläger.

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 29.03.2023 ([L 8 AY 76/22](#)) ausgeführt hat, gebieten das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#)) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen reduzierten Leistungen des AsylbLG nach der Rechtsprechung des Senats eine restriktive Auslegung aller Tatbestände des [Â§ 1a AsylbLG](#) (vgl. Beschlüsse vom 28.10.2022 â [L 8 AY 66/22 B ER](#) und vom 17.09.2018 â [L 8 AY 13/18 B ER](#) â juris; s.a. Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., [Â§ 1a](#) Rn. 7). Die Anwendung des [Â§ 1a AsylbLG](#) ist nur dann unbedenklich, wenn es der Leistungsberechtigte in der Hand hat, durch sein Verhalten die Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen und eine Käzierung zu vermeiden. Insoweit ist zumindest ein persönlliches (im Sinne von: eigenes) Fehlverhalten des Leistungsberechtigten zu verlangen (BSG vom 12.05.2017 â [BSGE 123, 157](#), SozR 4-3520, [Â§ 1a](#) Nr. 2 â juris Rn. 32; Siefert, a.a.O., Rdnr. 39).

Der Gesetzgeber kann Leistungen des Existenzminimums einschränken, wenn Leistungsempfänger grundlegende Pflichten nicht erfüllen. Leistungen können auch unterhalb des Niveaus des typischerweise bestimmten Existenzminimums abgesenkt oder mit Einschränkungen ausgestaltet werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen werden ([BSGE 123, 157](#), a.a.O., Rn. 29 unter Verweis auf BVerfG, [SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 3](#), Rn. 13; s.a. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2010, [1 BvR 2556/09](#) â juris Rn. 13). Sofern die Leistungseinschränkungen an die Nichteinhaltung rechtlich zulässiger Voraussetzungen geknüpft sind, wird die staatliche Verantwortung gelockert; sie rechtfertigt eine Absicherung auf einem niedrigeren Niveau ([BSGE 123, 157](#), a.a.O., Rn. 30). Der Gesetzgeber ist deshalb verfassungsrechtlich nicht gehindert,

auslÄnderrechtliche Verpflichtungen mit dem Leistungsrecht zu verknÄpfen (